Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

27

39

28

29

30

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf / Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běły Chołmc



Wichtige Informationen auf einen Blick | Wažne informacije na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00–18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00-17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724 5693-01, Frau Kloß, vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Kloß bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze darbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Die nächste externe Bürgersprechstunde wird der Bürgermeister am 4. Donnerstag im September 16:00-18:00 Uhr vor Ort durchführen: 23. September 2021, Steinitz (Dorfgemeinschaftshaus)

Öffnungszeiten der Bibliothek

"Zejler-Smoler-Haus" Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr + 13:00-18:00 Uhr

Grundschule "Am Knappensee" Groß Särchen

Dienstag: 14:00-17:00 Uhr



Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf,

Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling,

Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoverswerda GmbH,

Industriegelände Straße A Nr. 7,

02977 Hoyerswerda 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Telefon:

Telefon:

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2,

01917 Kamenz 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH,

Industriegelände Straße A Nr. 7,

02977 Hoverswerda

Telefon: 03571 414241 03571 469480 Netzwarte: Termine dezentrale Entsorgung Mo.-Fr.: 03571 469311 Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH,

Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

8:30-12:00 Uhr Montag

13:00-16:00 Uhr 8:30-12:00 Uhr Dienstag Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung Donnerstag 8:30-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr

Freitag 8:30-12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 14. September 2021, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 2.10.2021

Anzeigenschluss: 10.9.2021

Heimatkurier

IMPRESSUM

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

erscheint bei Hugin & Munin, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht,

Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Hugin & Munin - Dialog. Design. Verlag., Inh. Cindy Hielscher,

Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Druck:

Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde: Bürgerbüro:

Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329

E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Sabrina Heduschke, lohsa@hugin-munin.team Sabrina Heduschke, anzeigen@hugin-munin.team Anzeigen:

Telefon/Fax: 03582964838/03582964839 www.hugin-munin.team Internet:

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. © 2021 Hugin & Munin Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr.4/1.3.2018.

Erscheinungsweise: monatlich



Hochwasserereignis im Juli 2021 Wenn das Wetter verrückt spielt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa, Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,



das Hochwasserereignis im Juli hat uns ein weiteres Mal gezeigt, wie wichtig der Zusammenhalt in der Bevölkerung ist. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohsa mit ihren Ortswehren sowie allen Helfern aus der Bevölkerung vor Ort für die schnelle und umsichtige Reaktion und Hilfe bedanken. Besonders betroffen, aufgrund der flussnahen Lage, war der Ortskern von Groß Särchen, aber auch in Lohsa musste die Feuerwehr ausrücken, um den durch Starkregen entstandenen "See" auf der Staatsstraße 108 nahe Nettomarkt zu beseitigen.

Einerseits scheinen extreme Wetterereignisse wie Starkregen in Folge des Klimawandels zuzunehmen und auch die bislang klimatisch gemäßigten Zonen zu treffen, andererseits haben Flächenversiegelung, die Verdolung von Bachläufen, eine ufernahe Bebauung und ein geringes Risikobewusstsein in der Bevölkerung dazu geführt, dass Stark-

regenereignisse sogar in kleinen Einzugsbereichen bescheidener Fließgewässer zu plötzlichen Hochwassern führen und enorme Schäden verursachen können.

Solche Ereignisse sind im Gegensatz zu den eher langsam ansteigenden Hochwasserlagen an großen Flüssen derzeit weder vorhersagbar, noch bieten sie Möglichkeiten zur Frühwarnung. Sie erfolgen kurzfristig und häufig mit einer extremen zerstörerischen Gewalt im Umfeld des Flusses aufgrund sehr hoher Fließgeschwindigkeiten sowie kaum getroffener Schutzmaßnahmen. Selbst kleine, bislang idyllisch erlebte Bäche werden urplötzlich zu reißenden Strömen, die Mensch, Tier, Landschaft und Bauten bedrohen. Nach wenigen Stunden ist das Ereignis vorbei – zurück bleiben Schlammwüsten, hohe Schäden und leider auch immer öfter verletzte Personen oder Schlimmeres.









Aufgrund der vielen Schäden, die bei einzelnen Grundstückseigentümern eingetreten sind, hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen entsprechende Faltblätter zu den Themen "Eigenvorsorge", "Pflichten und Möglichkeiten" sowie "Nachsorge" herausgegeben. Diese haben wir Ihnen auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa unter dem Thema "Rathaus – Aktuelles – Hochwasserereignis" zur Verfügung gestellt.

Unter anderem wird auch hier auf die Notwendigkeit von Rückstauklappen hingewiesen. Denn Rückstau aus dem Abwasserkanal ist die bei Weitem häufigste Schadensursache bei Starkregenereignissen und liegt allein in der Verantwortung des Hauseigentümers. Mit Hilfe einer Rückstausicherung im Haus kann ein Schaden relativ einfach verhindert werden. Wichtig ist, dass alle Entwässerungen korrekt in das System eingebunden sind und die Rückstauklappen regelmäßig gewartet werden.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir vorerst von weiteren Starkregenereignissen verschont bleiben bzw. im Falle dessen entsprechend gewappnet sind.

Hallo Erstklässler, liebe Schülerinnen und Schüler, werte Lehrerschaften!

Meine herzlichsten Glückwünsche zum Schuleintritt allen Schulanfängerinnen und Schulanfängern, ich wünsche unseren Erstklässlern viel Erfolg und ganz viel Freude beim Lernen.

Allen anderen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern unserer Grundschulen in Groß Särchen und Burgneudorf sowie der Oberschule in Lohsa wünsche ich ebenso einen guten und erfolgreichen Start ins neue Schuljahr.

Herzlichst,

Ihr Bürgermeister Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski dźĕl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Lohsa ist in folgende fünf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	Barriere- frei
01	OT Lohsa	Vereinsheim des "Heimat- und Kulturverein e.V.", 02999 Lohsa, Kirchstraße 4a	_
02	OT Weißkollm, Riegel, Tiegling, Dreiweibern	Feuerwehrdepot Weißkollm, 02999 Lohsa OT Weißkollm, Dorfstraße 17	Ja
03	OT Driewitz, Friedersdorf, Lippen, Litschen, Mortka	Dorfgemeinschaftshaus Litschen, 02999 Lohsa OT Litschen, Zum Neuhof 6	Ja
04	OT Hermsdorf/ Spree, Steinitz, Weißig	Mehrzweckgebäude Steinitz, 02999 Lohsa OT Steinitz, Warthaer Straße 8	Ja
05	OT Groß Sär- chen, Koblenz	Sporthalle der Grundschule "Am Knappensee" Groß Sär- chen, 02999 Lohsa OT Groß Särchen, Koblenzer Straße 11	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeindeverwaltung Lohsa in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist.
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Gemeinde Lohsa) zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindeverwaltung Lohsa abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lohsa, den 3. September 2021

Die Gemeindebehörde Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bitte beachten:

Geänderte Wahllokale in der Gemeinde Lohsa zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

wir bitten um Beachtung, dass sich folgende Wahllokale für die Ortsteile Lohsa, Hermsdorf/Spree und Weißig entgegen dem zuletzt 2019 gewohnten Wahllokal geändert haben. Bitte beachten Sie die Anschrift Ihres Wahllokales, sie ist auf den Wahlbenachrichtigungskarten angegeben, welche bis zum 5. September 2021 zugesandt werden.

Wahlbezirk 01 – Lohsa/Siedlung und Lohsa/Dorf

Neu: Vereinsheim des Heimat- und Kulturvereins Lohsa e.V. Kirchstraße 4a, 02999 Lohsa OT Lohsa

Wahlbezirk 04 – Steinitz

(Ortsteile Steinitz, Weißig, Hermsdorf/Spree)

Neu: Mehrzweckgebäude Steinitz

Warthaer Straße 8, 02999 Lohsa OT Steinitz

Gern kann das Angebot der Briefwahl angenommen werden. Dazu senden Sie bitte Ihre ausgefüllte Wahlbenachrichtigung (Rückseite Wahlscheinantrag) an die Gemeindeverwaltung Lohsa oder sprechen mit dieser während der Öffnungszeiten zum Erhalt der Briefwahlunterlagen im Einwohnermeldeamt vor. Hierzu verweisen wir auch auf die Bekanntmachung zum Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis vom 6. August 2021.

Allgemeine Verwaltung und Finanzen

Ausschüsse und Sitzungen

Im Monat August ist Sitzungspause.

9.9.2021 Sitzungen der Ausschüsse 14.9.2021 Sitzung des Gemeinderates

Lohsa, den 15. Juli 2021

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Ländliche Neuordnung Hochwasserschutz Groß Särchen

Bekanntmachung und Ladung



Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer **Teilnehmerversammlung** geladen.

Versammlungsort: Aula der Grundschule "Am Knappensee"

Groß Särchen

Koblenzer Straße 11, 02999 Lohsa

OT Groß Särchen

Versammlungszeit: Mittwoch, den 22. September 2021,

um 18:00 Uhr

Tagesordnung:

- 1. Bericht zum Stand des Verfahrens
- 2. Erläuterung zum Umfang und Ablauf der Absteckung und Abmarkung der neuen Grundstücke in der Feldlage
- 3. Weiterer Verfahrensablauf
- 4. Allgemeine Aussprache

Im Rahmen dieser Teilnehmerversammlung wird allen Teilnehmern die Möglichkeit geboten, sich über den aktuellen Stand des Verfahrens und den weiteren Verfahrensablauf zu informieren. Den Tagesordnungsschwerpunkt bildet die Erläuterung des Umfangs und des Ablaufs der Absteckung und Abmarkung der neuen Grundstücke in der Feldlage. Die örtlichen Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich ab September 2021 durchgeführt.

Der Vorstand bittet um Teilnahme. Die Aufklärung ist für die Umstellung auf die neue Feldeinteilung besonders wichtig.

Im Interesse aller Anwesenden bitten wir um strikte Einhaltung der zum Versammlungszeitpunkt geltenden Hygienevorschriften hinsichtlich der Coronapandemie (u. a. mögliche Maskenpflicht)! Änderungen zur geplanten Versammlung bis hin zur kurzfristigen Absage auf Grund sich verschärfender Regelungen in der Coronaschutzverordnung sind nicht ausgeschlossen. Gegebenenfalls werden die Teilnehmer kurzfristig mittels Aushang in Groß Särchen über die Art der Änderung in Kenntnis gesetzt.

Kamenz, den 12. August 2021

gez. Katrin Thiem, Vorstandsvorsitzende

Hinweis des Landratsamtes Bautzen

Das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Weißkollm Flur 4 geändert. Die Offenlegung über die Änderung der Daten nach §14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) erfolgt vom 12. August bis 13. September 2021.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt, elektronisches Amtsblatt 32/2021 vom 11. August 2021.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho dźěla

Die Gemeinde Lohsa informiert:

Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation und Schutz gegen Rückstau aus der zentralen Abwasserkanalisation

Aus gegebenen Anlässen möchte die Gemeinde Lohsa an dieser Stelle die Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen und die technischen Regeln für den Einbau und den Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen allgemein und von Rückstausicherungen im Speziellen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung darlegen.

1. Die Schmutzwasserkanalisation ist keine Abfallentsorgungseinrichtung

Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowohl über die zentrale Kanalisation, aber auch über Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagenbeeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden können.

Nicht in die öffentliche zentrale Kanalisation, Kläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören z.B. feste Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können. An dieser Stelle sind besonders zu nennen Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Textilien, Hygieneartikel, Medikamente jeglicher Art oder Schlamm.

Sowohl im Entsorgungsgebiet Lohsa, Groß Särchen und Koblenz musste in der vergangenen Zeit mehrfach festgestellt werden, dass in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation neben häuslichen Abwasser unzulässigerweise auch Katzenstreu, Plaste und nicht zersetzbare Küchenreinigungstücher in Größenordnung eingebracht wurden. Daneben kann z.B. die Entsorgung mit Küchenabfällen auch zu Schädlingsbefall führen. Dieser kann sich ggf. von den öffentlichen Abwasseranlagen auch auf die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und damit auch auf Privatgrundstücke und Privatgebäude

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Abwasserentsorgung durch jeden einzelnen Grundstückseigentümer und Benutzer ist eine Grundvoraussetzung, dass Missstände wie Verstopfungen oder Schädlingsbefall vermieden werden können.

Hinsichtlich der von der öffentlichen Abwasserentsorgung ausgeschlossenen Stoffe, Flüssigkeiten etc. sei an dieser Stelle auf die maßgebenden Satzungsbestimmungen verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasserkanalisation einleitet. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 10.000,— Euro geahndet werden.

2. Betrieb von Ablaufstellen, wie Klosett- und Urinalbecken

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen Benutzern nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

Für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind als technische Regeln unter anderem die DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" maßgebend. Für den ordnungsgemäßen Betrieb ist daher ein ausreichender Spülvorgang nach der Benutzung von Toiletten- und Urinalbecken unablässig.

Bei Ablaufstellen wie Toilettenbecken legt die DIN 1986 fest, dass das Spülwasservolumen mindestens drei Liter betragen sollte.

Wassersparen beim Spülvorgang von Koiletts trägt daher in nicht unerheblichem Maße zur Erhöhung der Gefahr von unerwünschten Ablagerungen und in Folge Verstopfungen in Abwasserkanalisationen bei. Jeder Grundstückseigentümer sollte aus diesen Gründen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß, wozu auch ein ausreichender Spülvorgang nach Benutzung der Ablaufstellen gehört, betreiben. Nur dann können Nachteile für die privaten und öffentlichen Abwasserkanalisationen vermieden werden.

3. Notwendigkeit von Rückstausicherungen

Rückstau aus der zentralen öffentlichen Kanalisation entsteht, wenn Abwasserkanäle z.B. auf Grund starker Regenfälle unplanmäßig über Rohrscheitel volllaufen oder es zu Verstopfungen im Rohrleitungsnetz kommt.

Kanalsysteme werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so bemessen, dass starke Regenfälle zum Volllaufen des Kanalsystems führen. Dabei können sich Leitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Höhe der Rückstauebene füllen. Unter der Rückstauebene liegende Ablaufstellen müssen daher gegen Rückstau gesichert werden. Gemäß DIN 1986 gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle als Rückstauebene.

4. Gesetzliche Grundlagen für den Einbau von Rückstauverschlüssen

Rückstausicherungen sind aufgrund der geltenden Satzungen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Weißkollm und Lohsa sowie Groß Särchen und Koblenz in die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des und durch den Grundstückseigentümer einzubauen. Danach sind Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschtische und dergleichen, die *tiefer* als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegen, gegen Rückstau zu sichern.

Die Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau ist Aufgabe des Grundstückseigentümers. Dieser hat entsprechen den Satzungsbestimmungen die Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

5. Technische Regeln für den Einbau und Betrieb von Rückstausicherungen

Maßgebend für den Einbau und Betrieb von Rückstausicherungen ist die DIN 1986, Teil 1 und 3. Danach sind angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch unsachgemäße Installation sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb der nachfolgend genannten Anlagen zu sichern.

Exemplarisch werden in den nachfolgenden Bildern die Möglichkeiten für den Einbau von Abwasserhebeanlagen und Rückschlagklappen dargestellt.